## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD im Stadtrat Herr Dr. Warweg Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung DS 2161/13 - Realisierung der Kontrollen im bewirtschaften Parkierungsbereich (öffentlich)

Sehr geehrter Herr Dr. Warweg,

Erfurt,

Journal-Nr.:

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie kann die erforderliche Kontrolldichte im bewirtschafteten Parkierungsbereich durch Personal außerhalb der Stadtverwaltung realisiert werden?

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsvorschriften näher bestimmt ist. Basierend auf diesen Vorgaben hat der Freistaat Thüringen die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten der Polizei übertragen.

Ferner ist den Gemeinden als Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis die Befugnis für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zugewiesen. Allerdings erfasst diese Befugnis allein solche Ordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit betreffen. Das Gesetz sieht keine Übertragung auf Private vor. Die herrschende Meinung schlussfolgert hieraus, dass nach Maßgabe der geltenden Rechtslage eine Privatisierung der Überwachung, insbesondere des ruhenden Verkehrs, durch die Gemeinden ausgeschlossen ist (vgl. u. a. OLG Frankfurt/Main, 10.05.1995, 2 Ws (B) 210/95, NJW 1995, 2570; BayObLG, 05.03.1997, 1 ObOWi 785/96, DAR 1997, 206).

Die Wahrnehmung solcher hoheitlichen Aufgaben ist in der Regel den Angehörigen des öffentlichen Diensts vorbehalten. Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Eine umfassende Übertragung staatlicher Kernaufgaben auf eigenverantwortlich handelnde Private ist im Grundsatz ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfasst neben der Ermittlung auch die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch eine Verwarnung resp. einen Bußgeldbescheid.

Seite 1 von 2

Recyclingpapier

Eine Einbindung von Privaten in die Verkehrsüberwachung wäre im Rahmen einer Beleihung denkbar. Eine Beleihung setzt voraus, dass hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Der Gesetzgeber hat dazu jedoch keine Regelung getroffen.

Folglich ist die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Personal außerhalb der Stadtverwaltung rechtlich nicht zulässig und insoweit ausgeschlossen.

Davon unbeschadet steht es jeder Person frei, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige bei den zuständigen Ordnungsbehörden aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein